

renen Stellen nahezu gleichzeitig Brände legte, wodurch sich die Gefährlichkeit seines Handelns weiter erhöhte.

Es wäre des weiteren stärker zu berücksichtigen gewesen, daß Brandstiftungen dann, wenn — wie in diesem Fall — im Tatzeitraum außergewöhnliche Trockenheit herrscht, infolge der Gefahr der schnellen Brandausbreitung eine besondere Gefährlichkeit aufweisen und ihre objektive Schwere sich auch insoweit erhöht. Wird dieser Umstand von der Schuld des Täters erfaßt — wie es hier eindeutig der Fall ist —, dann hat das Konsequenzen ■ für Art und Höhe der auszusprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dazu kommt, daß durch die Handlungen des Angeklagten volkswirtschaftliche Werte in beträchtlichem Umfang vernichtet wurden.

Das Motiv für die Durchführung der Straftaten kann in keiner Weise zugunsten des Angeklagten gewertet werden. Vielmehr war insoweit zu beachten, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr über die Gefährlichkeit von Bränden und über deren schädigende Auswirkungen umfassend informiert war und sich trotzdem entschloß, die Brandstiftungen zu begehen. Darin kommt ein hohes Maß an Mißachtung volkswirtschaftlicher Werte und gleichzeitig der ihm obliegenden Aufgaben bei der Gewährleistung der Brandsicherheit zum Ausdruck, was letztlich auch die Größe seiner Schuld mit charakterisiert.

Sein sonst positives Verhalten (d. h. seine guten Arbeitsleistungen als Maurer) kann in Anbetracht der objektiven Schwere der Handlungen und der erheblichen Schuld keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafzumessung haben.

Alle zu berücksichtigenden Umstände hätten den Anspruch einer wesentlich höheren Freiheitsstrafe erfordert. Eine Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren wäre angemessen gewesen.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts gemäß § 321 Abs. 1 StPO im Strafausspruch aufzuheben, und die Sache war gemäß § 322 Abs. 3 StPO an das vorgenannte Gericht zurückzuverweisen.

#### **§196 Abs. 1 und 2 StGB; §8 Abs. 1 StVO; AO über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft vom 12. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 37 S. 351).**

**1. Die Betriebsleiter sind nach der AO über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft angewiesen, die zur Organisation und Durchführung der Technischen Wartungen erforderlichen betrieblichen Regelungen zu erlassen und darüber die Kontrolle auszuüben. Die konsequente Einhaltung dieser Vorschriften bietet die notwendige Garantie für die Verkehrs- und betriebssichere Funktionsfähigkeit einer automatischen Anhängerkupplung.**

**2. Zum Umfang der an den Nutzfahrzeugen in der Volkswirtschaft vorzunehmenden täglichen Kontrolldurchsicht.**

**OG, Urteil vom 12. April 1984 - 3 OSK 3/84.**

Auf den Protest des Staatsanwalts gegen das freisprechende Urteil des Kreisgerichts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß §196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte arbeitet als Kraftfahrer in einem VEB und führte seit 1981 einen Lkw W 50, überwiegend mit Anhänger. Am 28. April 1983 fuhr er mit dem Hängerzug auf der F 6 durch die Ortschaft C. In einer Kurve löste sich der Hänger vom Lkw, weil sich dessen automatische Anhängerkupplung selbsttätig geöffnet hatte. Ehe die Bremse den Hänger zum Stillstand brachte, rollte er nach links auf die Gegenfahrbahn, auf der er mit einem entgegenkommenden Kleinkraftfrad zusammenstieß. Dem Fahrer und dem Sozjus des Kleinkraftrades wurden dadurch erhebliche Gesundheitsschädigungen zugefügt.

Ursache der selbsttätigen Öffnung der Anhängerkupplung war ein durch Abnutzung hervorgerufenes übermäßiges Spiel ihrer verschiedenen Bauteile sowie auch das Spiel des Betätigungs- oder auch Handhebels. Das war darauf zurückzuführen, daß infolge unsachgemäßen Schweißens die Hülse über der den Handhebel zurückhaltenden Schenkelfeder ausgeglüht

und die Feder selbst erschlafft war. Die Anhängerkupplung war funktionsunsicher und damit nicht Verkehrs- und betriebssicher.

Seit etwa einem Jahr stellte der Angeklagte bei der Betätigung der Anhängerkupplung fest, daß sich das Spiel des Handhebels vergrößerte. Er maß dem jedoch keine Bedeutung bei. Er war der Meinung, daß die Kupplung funktions-sicher sei, wenn der Kupplungsbolzen eingerastet ist und sich der Sicherungsstift in der richtigen Stellung befindet. Die Leichtgängigkeit der Kupplung führte er auf gutes Abschmieren zurück.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts beantragt. Er rügt unrichtige Gesetzesanwendung.

Der Antrag hatte Erfolg.

#### *Aus der Begründung:*

Ungerechtigt ist der gegen den Angeklagten erhobene Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben. Um die Frage nach dem Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten beantworten zu können, kommt es auf die Prüfung an, ob von ihm Rechtspflichten im Hinblick auf die geforderte Verkehrs- und Betriebssicherheit der Anhängerkupplung des Lkw verletzt wurden, die festgestellten Verletzungen unfallursächliche Bedeutung hatten und, wenn beides zu bejahen ist, ob er die Pflichten schuldhaft verletzte.

Nach § 8 Abs. 1 StVO dürfen Fahrzeuge nur in Betrieb genommen werden, „wenn sie sich in einem Verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden“. Die sich daraus für den Fahrzeugführer ergebende gesetzliche Pflicht wird in dieser Bestimmung dahingehend konkretisiert, daß er „die ordnungsgemäße Funktion der für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen ... vor Antritt der Fahrt zu kontrollieren hat. Liegen Mängel vor, darf die Fahrt nicht angetreten werden“.

Bei Nutzfahrzeugen in der Volkswirtschaft, wie dem vom Angeklagten geführten Lkw, umfaßt die täglich vor Antritt der Fahrt bzw. Übernahme des Fahrzeugs vorzunehmende Kontrolldurchsicht, wenn mit Anhänger gefahren werden soll, auch die Kontrolle der Anhängerkupplung auf deren Verkehrs- und betriebssicheren Zustand. Sie ist auf ihren Zustand, ihre Funktion bzw. ordnungsgemäße Befestigung zu kontrollieren (§ 5 Abs. 3 der AO über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft vom 12. Oktober 1979 [GBl. I Nr. 37 S. 351]). Diese Kontrolle beschränkt sich zwangsläufig auf das äußere Bild ihres Zustandes, ihre Befestigung und ihre Funktion bei der Handhabung. Ein Auseinandernehmen der Anhängerkupplung zu diesem Zweck ist dem Fahrzeugführer untersagt. Die Befugnis dazu ist Spezialwerkstätten vorbehalten. Der Fahrzeugführer hat insbesondere zu kontrollieren, ob die Anhängerkupplung fest sitzt und die Traversen keine Risse aufweisen. Bei automatischen Anhängerkupplungen — mit einer solchen war der Lkw ausgerüstet — hat der Fahrzeugführer ferner zu gewährleisten, daß der Kupplungsbolzen richtig eingerastet ist. Gemäß § 15 Abs. 6 ABAO 361/3 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — vom 15. Dezember 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 943) hat er darauf zu achten, ob der Kupplungskopf so fest sitzt, daß er von Hand nicht bewegt werden kann (vgl. dazu auch Fahrschullehrbuch, 7. Auflage, Berlin 1984, S. 108). Damit ist der Umfang der Kontrolldurchsicht der Anhängerkupplung, die der Angeklagte als Fahrzeugführer vorzunehmen hatte, abgesteckt. Nur in diesem Rahmen konnte er Rechtspflichten nach § 8 Abs. 1 StVO verletzen. Ein Anhalt dafür, daß darüber hinausgehende Rechts- oder auch Berufspflichten für den Angeklagten bestanden, liegt nicht vor. Einer Kontrolle durch den Angeklagten entzogen waren somit Abnutzungerscheinungen von Bauteilen, wie der Achse im Gehäuse und das darauf zurückzuführende Spiel der Achse sowie der starke Verschleiß der Hebezone und des Sperrhebels. Auch konnte er nicht wahrnehmen, ob das Schweißen des Handhebels negative Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der Schenkelfeder hatte. Nicht feststellbar war, wer die Schweißarbeiten durchgeführt hat.

Zum Spiel des Handhebels äußerte sich der Werkstatt-leiter als sachverständiger Zeuge dahingehend, daß soviel Spiel, wie der Betätigungshebel in der defekten Anhängerkupplung hatte, nichts Ungewöhnliches sei. Es sei nach seiner